



## Beitragsordnung des FSV Gevelsberg e.V.

1. Nach § 8 der Satzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Verwaltungsgebühr wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind jährlich (Februar), oder halbjährlich (Februar und August) zu entrichten.
5. Für die Entrichtung der Beiträge ist dem Verein in der Regel eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird diese nicht erteilt, wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr für den Zahlungsverkehr erhoben.
6. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung gilt immer für das volle Kalenderjahr. Die satzungsgemäße Kündigungsfrist zum 31.12. ist zu beachten.
7. Bei Zahlungsverzug erhält das Mitglied eine Mahnung mit einer Einzahlungsfrist. Etwaige Rücklastschriftgebühren werden der Beitragsschuld hinzugerechnet. Wird auch bis zum Fristablauf Beitrag und Gebühr nicht entrichtet, kann der Vorstand das Mitglied vom Spielbetrieb ausschließen und das gerichtliche Mahnverfahren einleiten.
8. Bei ausbleibender Beitragszahlung wird vom Vorstand das Vereinsausschlussverfahren eingeleitet.
9. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung ausgenommen (siehe auch „Ehrenordnung“).
10. Schiedsrichter, Sozialhilfe- und ALG II Empfänger, sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden auf Antrag an den Vorstand von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
11. Die Beitragsordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 08.12.2005 beschlossen und tritt am 01.01.2006 in Kraft.